

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 16/2016
ausgegeben am: 16. März 2016

Sitzung des Ortsbeirates Gartenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Gartenstadt treten am

**Freitag, 18. März 2016, 15 Uhr,
Gartenstadt-Cafe, Königsbacher Straße 14,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Einbruchserie Ernst-Reuter-Schule Gartenstadt
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht der RNV zu Fahrplanänderungen während der Abrissarbeiten der
Hochstraße
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sirenentest in der Gartenstadt am 11.02.2016
6. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Überdachung aller Bushaltestellen in der Niederfeldstraße
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Instandsetzung der Rad- und Fußwege im Maudacher Bruch
8. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Breiter Gehweg als Verbindung zwischen Bushaltestelle Leiningerstraße und Wohngebiet
Friedelsheimer-/Gimmeldinger-/Ungsteinerstraße
9. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht über die geplante Bebauung des ehemaligen "Coca-Cola- Geländes"
10. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Schulgartenprojekt Grundschule Niederfeld
11. Fertigstellung Eichenstraße - Bericht der Verwaltung

Ludwigshafen am Rhein, 15.03.2016

gez.
Klaus Schneider
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(BlmSchG)

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-gesetzes (Verordnung über das Genehmigungs-verfahren) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 69 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung wird hiermit folgender Bescheid öffentlich bekannt gemacht.

Auf Antrag vom 10.04.2015 wird der Firma

BASF SE
Carl-Bosch-Straße 38
67056 Ludwigshafen

zur Neuerrichtung und zum Betrieb eines Tankcontainerlagers

am Standort

Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein, Werksgelände der BASF in Ludwigshafen, Gemarkung Oppau, Flurstück 4003/3, 4341/6, 4435/2, Bau K 301, K 201, K 205, K 305, K 309, K 321, L 404,

aufgrund der §§ 4 und 6 Bundesimmissionsschutzgesetz -BlmSchG- in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und der Ziffer 9.3.1G und 8.12.1.1 G/E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der gültigen Fassung und der 9. BlmSchV

unbeschadet der Rechte Dritter ein

Genehmigungsbescheid

erteilt.

Die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (nF vom 01.06.2015) zur Errichtung und zum Betrieb der Lageranlage, zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten (entspricht § 13 BetrSichV (aF), Lagerung von leicht- und hochentzündlichen Flüssigkeiten), wird erteilt.

Die Eignung gemäß § 63 WHG wird gemäß den eingereichten und beigefügten Antragsunterlagen festgestellt.

Die Anhörung der beteiligten Behörden (§ 10 Abs. 5 BlmSchG) hat ergeben, dass bei Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid genannten Nebenbestimmungen ein nach § 5 BlmSchG entsprechender Betrieb sichergestellt ist und dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist es zweckmäßig, das Datum und das Aktenzeichen dieses Bescheides anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 1416, oder beim Bereich Umwelt, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, Zimmer 508, geschehen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit

vom 17.03.2016 bis 30.03.2016

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann während der angegebenen Dienststunden dort eingesehen werden:

Stadtverwaltung, Bereich Umwelt,
67059 Ludwigshafen, Bismarckstraße 29,
Zimmer 508, Fernruf 504 – 2401
Montag bis Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr.

Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt,
Collinstraße 1, 68161 Mannheim,
Montag bis Donnerstag: 08.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 9 BImSchG gilt der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.03.2016
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung

über die Freigabe der **verkaufsoffenen Sonntagen** in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) am
03. Januar 2016 in der Innenstadt von Ludwigshafen
03. April.2016 Innenstadt und Einkaufspark Oggersheim
04. September 2016 in den Stadtteilen außer Innenstadt und Einkaufspark
Oggersheim
06. November 2016 in der Innenstadt von Ludwigshafen

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351 ff), in Verbindung mit § 17 LadöffnG, wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, **dürfen** an genannten Sonntagen **03. Januar, 03. April, 04. September sowie 06. November 2016** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in den aufgeführten Stadtteilen geöffnet sein.

(2) **Das Stadtgebiet** der Stadtmitte/Innenstadt **wird** zur Offenhaltung der Verkaufsstellen durch folgende Örtlichkeiten bzw. Straßen **begrenzt**:

- Im Norden die Hochstraße.
- Im Süden der Bahndamm bzw. die Hochstraße.
- Im Westen die Lorientallee.
- Im Osten der Rhein.

(3) **Abweichend** von dieser räumlichen Begrenzung des Stadtgebietes, gilt die Regelung auch für die Fußgängerzone Prinzregentenstraße, die Mundenheimer Straße, zwischen Hochstraße und Wittelsbachstraße sowie das Walzmühle-Center und die Rhein-Galerie.

§ 2

(1) Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen **Arbeitnehmer** beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 LadöffnG von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern **nicht** gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen **nicht** beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber ist gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein **Verzeichnis** über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und über diesen gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen.

Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen **unverzüglich** vorzuzeigen.

§ 4

Ein **Abdruck** dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle **auszulegen** oder **auszuhängen**.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung können als **Ordnungswidrigkeit** nach § 15 LadöffnG bis zu 2.000 Euro geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als **Ordnungswidrigkeit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 **Jugendarbeitsschutzgesetz** vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des **Mutterschutzgesetzes** vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als **Ordnungswidrigkeit** verfolgt.

(4) Die Vorschriften des **Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage**, der **Arbeitszeitverordnung**, des **Arbeitszeitrechtsgesetzes** und des **Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel**, sind **sorgfältig** zu beachten.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.03.2016
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.